



## DOKTRIN DES OBERSTEN SPANISCHEN GERICHTSHOFS ZUR REPARATUR VON SCHÄDEN, WENN DIE REPARATURKOSTEN DEN WERT DES FAHRZEUGS ÜBERSTEIGEN WÜRDEN



Der Tribunal Supremo hat in einem Urteil vom Juli 2020 darüber entschieden, wie der Schadenersatz für durch einen Verkehrsunfall verursachte Sachschäden an einem Fahrzeug zu bestimmen sind, wenn die Reparaturkosten den Wert des Fahrzeugs erheblich übersteigen würden.

Das Urteil besagt, dass in Fällen, in denen die Kosten für eine Reparatur deutlich höher als der Wert des Fahrzeugs ausfallen würden, der Geschädigte als Schadenersatz den Restwert des beschädigten Fahrzeugs zuzüglich eines prozentualen Aufschlags, Affektionswert genannt, zu erhalten hat; dieser Aufschlag soll unter anderem die mit dem

Fahrzeugwechsel verbundenen Verwaltungskosten und die Schwierigkeiten, ein vergleichbares Fahrzeug in fahrbereitem Zustand zu finden kompensieren.

Diese Regel wird dann angewandt, wenn die Reparaturkosten etwa das Doppelte des Fahrzeugwerts betragen würden. Die einzelnen spanischen Provinzgerichte verwenden unterschiedliche Aufschläge, in den meisten Fällen liegen diese zwischen 25-30%, einige setzen auch den vom Tribunal Supremo festgelegten Höchstsatz von 40-50 % an.

Dieser dem Affektionswert entsprechende Aufschlag auf den Fahrzeugwert darf nicht bei der Festsetzung von Entschädigungen angewendet werden, bei denen der Wiederbeschaffungswert als Grundlage angesetzt wird, denn bei solche Fällen wird davon ausgegangen wird, dass der Geschädigte ein Fahrzeug mit vergleichbaren Merkmalen wie das beschädigte Fahrzeug finden kann.

## RECHTSPRECHUNG DES OBERSTEN SPANISCHEN GERICHTSHOFS ZUR FRAGE DER GEGENSEITIGEN MITSCHULD

In diesem Bericht erläutern wir die neue Lehrmeinung zur Art und Weise der Schadensregulierung in Spanien im Falle eines Unfalls zwischen zwei Kraftfahrzeugen, an dem beide Schuld tragen und für den keine Beweise für die Bestimmung der Schuldanteile bestehen. Also in Fällen, in denen sich die Angaben der Parteien widersprechen und es keinen objektiven Beweis für das Verschulden gibt.



Diese neue Doktrin ergibt sich aus einem Urteil des obersten spanischen Gerichtshofs (Tribunal Supremo) aus dem Jahr 2019 zu einem Verkehrsunfall, bei dem zwei Fahrzeuge zusammengestoßen und Sachschäden entstanden waren. In diesem Fall konnte nicht festgestellt werden, für welchen der beiden Fahrer die Ampel auf Rot stand.



Wie der Tribunal Supremo in einem früheren Urteil aus dem Jahr 2012 zur Frage der GEGENSEITIGEN MITSCHULD entschieden hat, kann dieser Umstand nur in den Fällen geltend gemacht werden, in denen das Gericht als bewiesen erklärt hat, dass die Unfallursache nicht nachgewiesen werden konnte, da keine Beweise zum Nachweis der Ursache existieren.

Das Urteil des TS kommentiert konkret die Bestimmungen von Artikel 1902 des spanischen Zivilgesetzbuchs (1), wenn es nur um SACHSCHÄDEN geht.

Diese Entscheidung des Tribunal Supremo legt fest, dass der Umstand, dass es in dem Verfahren kein konkreten objektiven Beweise für das Verschulden von einem der Fahrer bestehen und der Grad des Verschuldens der Unfallbeteiligten nicht bestimmt werden kann, in keinem Fall zur Zurückweisung der Klage führen darf, sondern dass diese vielmehr vollständig anzuerkennen ist, sofern der geltend gemachte Schaden nachgewiesen wird.

In einem neuen Urteil der Zivilkammer des Tribunal Supremo aus dem Jahr 2019 wird festgelegt, dass in Fällen, in denen die Unfallursachen nicht bewiesen werden können, der Beklagte dazu zu verurteilen ist, dem Kläger **50 % des verursachten Schadens zu ersetzen**.

## AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

Wenn das Gericht der Ansicht ist, dass die Ursache des Unfalls nicht nachgewiesen ist, gilt je nachdem, ob es um VERLETZUNGEN oder SACHSCHÄDEN handelt, eine andere Theorie.

**VERLETZUNGEN:** Zur Anwendung kommt die im Urteil aus dem Jahr 2012 festgelegte Rechtsprechung, die besagt, dass jeder Fahrer für alle der Gegenseite verursachten Schäden zu haften hat.

**SACHSCHÄDEN:** Zur Anwendung kommt die im Urteil aus dem Jahr 2019 festgelegte Doktrin, die besagt, dass jeder Fahrer für 50 % der Schäden zu haften hat, die der Gegenseite verursacht wurden.

Hält das Gericht die Unfallursache für erwiesen, wird die Haftung von einem oder von beiden Fahrern auf Grundlage der Beweise entsprechend dem jeweiligen Schuldanteil geregelt.

Es mag zwar den Anschein haben, dass diese Rechtsprechung eine bedeutende Wende einleiten und sich auf die Schadensregulierung auswirken könnte, wir sind jedoch der Ansicht, dass sich in der Praxis dadurch nicht allzu viel ändern dürfte. Nicht in allen Fällen, in denen es widersprüchliche Versionen gibt und wir der Meinung sind, dass keine objektiven Beweise bestehen, werden wir uns mit den erhobenen Ansprüchen befassen müssen, noch werden wir bei Ansprüchen systematisch vor Gericht gehen müssen.

Man muss Fall für Fall gründlich analysieren und sich darüber im Klaren sein, welche Beweise der Gegenseite zu ihren Gunsten oder gegen uns haben könnte. Abgesehen davon wird bei dieser Rechtsprechung im Falle von Sachschäden die Beweislast umgekehrt, so dass in dem Fall, dass ein Fahrer nicht in der Lage ist, seine Regeltreue zu beweisen, beim geringsten Zweifels, den der Richter hat, die Klage anerkannt oder abgewiesen werden kann.

(1) *Wer einem anderen durch schuldhaftes oder fahrlässiges Handeln oder Unterlassen einen Schaden zufügt, ist verpflichtet den verursachten Schaden wieder gut zu machen.*